

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Landesrecht, 2025

Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017

[LGBL. Nr. 5/2025](#)

Die Novelle dient vor allem der Erweiterung der Übertragung baubehördlicher Angelegenheiten an die BH durch Aufnahme weiterer Gemeinden sowie der formalen Anpassung der Verordnung.

Geändert bzw. ergänzt wurden insbesondere:

- Erweiterung des § 1 (Gemeindeliste): Aufnahme folgender Gemeinden in die Bau-Übertragungsverordnung:
- Aschbach-Markt (BH Amstetten)
- Hohenberg (BH Lilienfeld)
- Poysdorf (BH Mistelbach)
- Raach am Hochgebirge (BH Neunkirchen)

Die Änderungen treten mit 1. Februar 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord

[LGBL. Nr. 7/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der überörtlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher und ökologischer Flächen sowie einer klimaverträglichen Raumplanung.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs (Gemeinden im Raum Amstetten Nord)
- Definition zentraler Begriffe (z. B. Agrarräume, Landschaftsteile, Rohstoffzonen)
- Festlegung von Zielsetzungen (Vermeidung von Zersiedelung, Bodenschutz, Klimaschutz)
- Widmungsbeschränkungen in sensiblen Bereichen (Agrar- und Landschaftsräume)
- Festlegung von Siedlungsgrenzen und Rohstoffgewinnungsflächen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Außerkräfttreten des bisherigen Programms „Untere Enns“

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Süd-Scheibbs

[LGBL. Nr. 8/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der überörtlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen sowie einer klimaverträglichen Raumplanung im Raum Amstetten Süd und Scheibbs.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs (Waidhofen/Ybbs, Bezirk Scheibbs sowie Teile des Bezirks Amstetten)
- Definition von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Bodenschutz, nachhaltige Landnutzung, Klimaschutz)
- Widmungsbeschränkungen in Agrarräumen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings (Raumbeobachtung)

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Baden

[LGBL. Nr. 9/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der überörtlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung ökologischer Funktionen (insbesondere entlang von Gewässern).

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Baden)
- Definition zentraler Begriffe (Agrarräume, Landschaftsteile, Rohstoffzonen, Uferzonen)
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Bodenschutz, Klimaschutz, Biotopvernetzung)
- Widmungsbeschränkungen in Agrarräumen, Landschaftsteilen und insbesondere in Uferzonen
- Baulandwidmungen in Uferzonen unzulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen sowie Rohstoffgewinnungsflächen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Außerkrafttreten des bisherigen Programms „südliches Wiener Umland“

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha

[LGBL. Nr. 10/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der überörtlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung ökologischer Funktionen (insbesondere entlang von Gewässern).

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Bruck an der Leitha)
- Definition zentraler Begriffe (Agrarräume, Landschaftsteile, Rohstoffzonen, Uferzonen)
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Bodenschutz, Klimaschutz, Biotopvernetzung)
- Widmungsbeschränkungen in sensiblen Bereichen, insbesondere Uferzonen
- Baulandwidmungen unzulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen sowie Rohstoffgewinnungsflächen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Gmünd

[LGBL. Nr. 11/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlich bedeutender Flächen sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten und Zersiedelung.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Gmünd)
- Definition von agrarischen Schwerpunkträumen
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, nachhaltige Landnutzung, Klimaverträglichkeit)
- Einschränkungen bei Widmungsänderungen in agrarischen Schwerpunkträumen
- andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Hollabrunn
[LGBL. Nr. 12/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen sowie der Vermeidung von Zersiedelung und Nutzungskonflikten.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Hollabrunn)
- Definition von agrarischen Schwerpunkträumen
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, nachhaltige Landnutzung, Klimaverträglichkeit)
- Einschränkungen bei Widmungsänderungen in agrarischen Schwerpunkträumen
- andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Horn
[LGBL. Nr. 13/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen sowie der Vermeidung von Zersiedelung und Nutzungskonflikten.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Horn)
- Definition von agrarischen Schwerpunkträumen
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, nachhaltige Landnutzung, Klimaverträglichkeit)
- Einschränkungen bei Widmungsänderungen in agrarischen Schwerpunkträumen
- andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Krems
[LGBL. Nr. 14/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Koordination von Raum- und Rohstoffnutzungen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Stadt Krems an der Donau und Bezirk Krems)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Nutzungskonflikte, Ressourcensicherung)
- Einschränkungen bei Widmungen in sensiblen Bereichen
 - Agrarräume: andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: nur eingeschränkte Nutzungen

- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
 - Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -zonen
 - Einführung eines Monitorings
- Aufhebung des bisherigen Raumordnungsprogramms „NÖ Mitte“
Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Lilienfeld [LGBL. Nr. 15/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Koordination von Raum- und Rohstoffnutzungen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Lilienfeld)
 - Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
 - Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Nutzungskonflikte, Ressourcensicherung)
 - Einschränkungen bei Widmungen in sensiblen Bereichen
 - Agrarräume: andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: nur eingeschränkte Nutzungen
 - Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
 - Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -zonen
 - Einführung eines Monitorings
- Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Melk [LGBL. Nr. 16/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen sowie der Vermeidung von Zersiedelung und Nutzungskonflikten.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Bezirk Melk ohne Blindenmarkt)
 - Definition von agrarischen Schwerpunkträumen
 - Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, nachhaltige Landnutzung, Klimaverträglichkeit)
 - Einschränkungen bei Widmungsänderungen in agrarischen Schwerpunkträumen
 - andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
 - Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
 - Einführung eines Monitorings
- Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Mödling [LGBL. Nr. 17/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Koordination von Raum- und Rohstoffnutzungen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (gesamter Bezirk Mödling)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Nutzungskonflikte, Ressourcensicherung)
- Einschränkungen bei Widmungen in sensiblen Bereichen
 - Agrarräume: andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: nur eingeschränkte Nutzungen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -zonen
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Neunkirchen-Bucklige Welt

[LGBL. Nr. 18/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, dem Schutz landwirtschaftlicher und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Koordination von Raum- und Rohstoffnutzungen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Bezirk Neunkirchen sowie Teile des Bezirks Wiener Neustadt)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Festlegung von Zielsetzungen (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Nutzungskonflikte, Ressourcensicherung)
- Einschränkungen bei Widmungen in sensiblen Bereichen
 - Agrarräume: andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: nur eingeschränkte Nutzungen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (in den Anlagen)
- Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -standorten
- Einführung eines Monitorings

Teilweise Aufhebung des bisherigen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen

Die Änderungen treten mit 28. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum St. Pölten

[LGBL. Nr. 19/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung von Rohstoffflächen und ökologischen Funktionen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Stadt St. Pölten und Verwaltungsbezirk St. Pölten)
- Definition zentraler Raumkategorien

- agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Zielsetzungen der Raumordnung (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Ressourcensicherung, Konfliktvermeidung)
 - Einschränkungen bei Widmungen
 - Agrarräume: alternative Standorte erforderlich
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: eingeschränkte Nutzungen
 - Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
 - Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -zonen
 - Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 29. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln

[LGBL. Nr. 20/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung von Rohstoffflächen und ökologischen Funktionen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Verwaltungsbezirk Tulln)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Zielsetzungen der Raumordnung (Zersiedelungsvermeidung, Klimaverträglichkeit, Ressourcensicherung, Konfliktvermeidung)
- Einschränkungen bei Widmungen
 - Agrarräume: Alternativen außerhalb erforderlich
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: eingeschränkte Nutzungen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
- Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 29. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Waidhofen an der Thaya

[LGBL. Nr. 21/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung sowie der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen und klimaverträglicher Raumstrukturen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)
- Definition der agrarischen Schwerpunkträume
- Zielsetzungen der Raumordnung
 - Vermeidung der Zersiedelung
 - Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - klimaverträgliche Raumplanung

- Einschränkungen bei Widmungen in agrarischen Schwerpunkträumen
- andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 29. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Zwettl [LGBL. Nr. 22/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung sowie der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen und klimaverträglicher Raumstrukturen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Verwaltungsbezirk Zwettl)
- Definition der agrarischen Schwerpunkträume
- Zielsetzungen der Raumordnung
 - Vermeidung der Zersiedelung
 - Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - klimaverträgliche Raumplanung
- Einschränkungen bei Widmungen in agrarischen Schwerpunkträumen
- andere Widmungen nur bei fehlenden Alternativen zulässig
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 29. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien [LGBL. Nr. 23/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung im Wiener Umland, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung von Rohstoffflächen und ökologischen Funktionen.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (u. a. Bezirk Korneuburg sowie Teile der Bezirke Gänserndorf und Mistelbach)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
 - Eignungszonen für Rohstoffgewinnung
- Zielsetzungen der Raumordnung
 - Vermeidung der Zersiedelung
 - Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
 - ökologische Vernetzung
 - klimaverträgliche Entwicklung
 - Abstimmung der Rohstoffgewinnung
- Einschränkungen bei Widmungen
 - Agrarräume: Alternativenprüfung erforderlich
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: eingeschränkte Nutzungen

- Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
- Festlegung von Rohstoffgewinnungsflächen und -zonen
- Einführung eines Monitorings

Außerkräfttreten bisheriger Programme: Wien Umland Nord und Wien Umland Nordwest.

Die Änderungen treten mit 30. Jänner 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost

[LGBL. Nr. 24/2025](#)

Die Verordnung dient vor allem der geordneten Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur- und Agrarräumen sowie der Sicherung ökologischer Funktionen im nordöstlichen Weinviertel.

Geändert bzw. neu festgelegt wurden insbesondere:

- Festlegung des Geltungsbereichs (Teile der Bezirke Mistelbach und Gänserndorf)
- Definition zentraler Raumkategorien
 - agrarische Schwerpunkträume
 - erhaltenswerte Landschaftsteile
 - Uferzonen
- Zielsetzungen der Raumordnung
 - Vermeidung der Zersiedelung
 - Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - ökologische Vernetzung
 - klimaverträgliche Entwicklung
- Einschränkungen bei Widmungen
 - Agrarräume: Alternativenprüfung erforderlich
 - Uferzonen: keine neuen Baulandwidmungen
 - Landschaftsteile: eingeschränkte Nutzungen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen (Anlagen)
- Einführung eines Monitorings

Die Änderungen treten mit 30. Jänner 2025 in Kraft.

Änderung der NÖ Bauordnung 2014

[LGBL. Nr. 40/2025](#)

Schwerpunkt der Novelle ist die Umsetzung von EU-Vorgaben zu erneuerbaren Energien sowie die Beschleunigung und Digitalisierung von Bauverfahren.

Wesentliche Änderungen:

- Neue Begriffe „erneuerbare Energie“ und „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“
- Beschleunigte Verfahren für Energieanlagen
 - Vollständigkeitsprüfung: 45 Tage (30 Tage in Beschleunigungsgebieten)
 - Entscheidungsfrist: 3 Monate bzw. 6 Monate
 - verpflichtende Veröffentlichung von Entscheidungen
- Digitalisierung
 - Verfahren für erneuerbare Energie elektronisch
 - Wegfall mehrfacher Ausfertigungen bei elektronischer Einbringung
- Vereinfachungen bei Anzeigeverfahren: eigene Fristen und vereinfachte Abläufe (z. B. PV, Solaranlagen)
- Regelungen zu mittelgroßen Feuerungsanlagen
 - Betreiberpflichten klargestellt
 - Registrierung im EDM

- Emissionsgrenzwerte und Nachweispflichten
- neue Verwaltungsstraftbestände

- Anpassung an EU-Recht
- Richtlinie (EU) 2018/2001 und 2023/2413

Die Änderungen treten grundsätzlich mit 17. März 2025 in Kraft.
Abweichend treten einzelne Bestimmungen (elektronische Verfahren) erst am 21. November 2025 in Kraft.

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 [LGBL. Nr. 41/2025](#)

Wesentliche Änderungen:

- OIB-Richtlinien aktualisiert
- OIB-Richtlinien 1-6 (Ausgabe Mai 2023) verbindlich
- inkl. Begriffsbestimmungen und zitierte Normen
- Mittelgroße Feuerungsanlagen
- neue/konkretisierte Betreiber- und Eigentümerpflichten
- Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten (6 Jahre)
- Nachweisführung bei Emissionsminderung
- Verpflichtung zur Minimierung von An- und Abfahrzeiten
- Bautechnische Detailanpassungen
- Raumhöhen bei Kindergärten flexibler geregelt (Bestandsgebäude)
- Anpassungen beim Schallschutz (OIB RL 5)
- EU-rechtlicher Bezug
- Notifizierung nach Richtlinie (EU) 2015/1535
- Bezug zu Emissionsregelungen (CELEX 32015L2193)
- Anlagen geändert: wesentliche technische Inhalte in den Anlagen (OIB-Richtlinien) ersetzt

Die Änderungen treten mit 20. März 2025 in Kraft.

Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt [LGBL. Nr. 79/2025](#)

Wesentliche Inhalte:

- Geltungsbereich: Stadt Wiener Neustadt + Gemeinden im Bezirk Wiener Neustadt
- Zielsetzungen
 - Vermeidung von Zersiedelung
 - Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
 - Schutz von Ökosystemleistungen
 - Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - klimaverträgliche Raumplanung
 - Abstimmung Rohstoffabbau
- Naturraum (Anlagen entscheidend)
 - Agrarische Schwerpunkträume: stark eingeschränkte Widmungen
 - Uferzonen: grundsätzlich kein Bauland zulässig
 - Erhaltenswerte Landschaftsteile: nur eingeschränkte Nutzungen
- Siedlungsentwicklung: verbindliche Siedlungsgrenzen (grafisch + textlich)
- Rohstoffgewinnung
 - Festlegung von Abbauflächen und Standorten
 - Widmungen dürfen Abbau nicht beeinträchtigen
- Monitoring: laufende Raumbewachung durch das Land

Außerkräfttreten: bisheriges ROP Wiener Neustadt-Neunkirchen wird ersetzt. Die Änderungen treten mit 11. November 2025 in Kraft.

Änderung der NÖ Bau-Übertragsverordnung 2017

[LGBL. Nr. 85/2025](#)

Wesentliche Änderungen:

- Erweiterung der Übertragung
- zusätzliche Gemeinden (z. B. Ebenthal, Gaming, Traisen)
- Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften ab 1. Dezember 2025
- Erweiterung des Aufgabenbereichs
 - neu: Abänderungen des Bezugsniveaus (§ 67 NÖ Bauordnung 2014)

Die Änderungen treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft.

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014

[LGBL. Nr. 94/2025](#)

Wesentliche Änderungen:

- Windkraftanlagen
 - Definition inkl. zugehöriger Speicher
 - Mindestleistung > 20 kW
 - Festlegung von Anzahl und Nabenhöhe möglich
 - Widmung der Fundamentfläche ausreichend
- Photovoltaikanlagen
 - Schwelle > 50 kW (auch bei zusammenhängenden Anlagen)
 - inkl. zugehöriger Speicher
 - genauere Regelung des räumlichen Zusammenhangs
- NEU: Batteriespeicheranlagen
 - eigene Widmungskategorie
 - Schwellen: > 1 MW oder > 2 MWh
- Strikte Widmungsbindung im Grünland
 - Wind: nur „Grünland-Windkraftanlagen“
 - PV: nur „Grünland-Photovoltaikanlagen“
 - Speicher: eigene Widmung erforderlich
- Übergangsregel
 - laufende Verfahren bleiben gültig
 - Ausnahme nur bei wesentlicher Änderung (> 10 %)

Die Änderungen treten mit 9. Dezember 2025 in Kraft.